

Gründe für die Unechtheit der L. C. eingehend und schlagend widerlegt. Er greift aber auch Daillé an, der die L. C. in den Dienst der Polemik gestellt hatte.

Der Calviner Daillé hatte sehr ausführlich in seinen 'Libri quatuor de imaginibus' vom J. 1642¹ von dem 'luculentissimum volumen contra Nicaenos' gesprochen und zum Beweise für die Echtheit, als der erste nach hundert Jahren, wiederum auf die von Steuchus und Tillet erwähnten Manuscripte hingewiesen; auch in seinen zwei Büchern 'De usu patrum'² kommt er auf die 'libri Carolini' zu sprechen.

1649 erwähnte der lutherische Strassburger Professor Johann Georg Dorsch in seiner 'Collatio ad concilium Francofordiense' auch das 'Capitulare Caroli de imaginibus' und führt die Schriftsteller an, die für und gegen die Echtheit derselben sind³.

Dem protestantischen Prediger Nifanius dienten 1670 die 'libri quattuor sub nomine Caroli M. de imaginibus'⁴ zum Beweise für seine These: 'quod Gloriosissimus imperator Carolus M. . . . formaliter non fuerit Papista'.

Dagegen schrieb 1674 der Jesuit Schaten seinen 'Carolus catholicus vindicatus'. Er stellt sich in dem Buche auf den Standpunkt von Binius⁵. Indem er die L. C. Karl abspricht, beruft er sich — was ich sonst bei keinem Schriftsteller gefunden habe — auch darauf, dass die Bücher in der Sammlung des Ansegis und des Benedikt Levita fehlen. Er hat offenbar die Ausgabe der L. C. von Goldast in Händen gehabt, da er sagt, die eine Ueberschrift 'ex bibliotheca Tilii'⁶ sei falsch, die andere: in nomine etc. sei von einem 'falsissimus Calvinista' oder einem andern Häretiker. Merkwürdigerweise sagt er, die L. C. seien aus der Heidelberger Bibliothek genommen und dann gefälscht worden. Den Zeugnissen Cassanders und seines Ordensgenossen Sirmond spricht er jede Beweiskraft ab.

Dieser gelehrte Jesuit hatte bereits 1629 in seinen Noten zum Frankfurter Konzil das Urteil abgegeben: nunc vero et synodi Frankfurth canones librosque Caroli pro

1) Leyden, S. 368—428. 2) Genf 1655. 3) Strassburg, S. 32—72. 4) Frankfurt 1670. S. 86 sagt er: hic 'liber synodicus', — so nennt er auch die L. C., weil er sie auf der Frankfurter Synode verfasst glaubt —, etiam Capitulare Francofurtiense dici solet. Sonst habe ich diese Bezeichnung nirgends gefunden. 5) Neuhausen, S. 190. 6) S. 35.